



10

F. 13. H.

(Nr. 2, 502)



272

**Von Gottes Gnaden Ernst/  
Herzog zu Sachsen / Sächlich / Clebe und Berg / auch  
Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu  
Meissen / GEFÜRSTETER Graf zu Henneberg / Graf zu der  
Mark und Ravensberg / Herr zu Ka-  
venstein / 2c.**

**Liebe Getreue !**

**A**us beykommenden Abdruck ist mit mehrern zu ersehen / was über die in unserer Landes-Ordnung bereits wider das unchristliche duelliren enthaltene Constitution , in unserm gesamtten Fürstl. Hause Ernestinischer Linie vor ein Duell-Mandat concertiret und verglichen worden ; Gleichwie nun / das solches auff nechstkommenden Sonntag Misericordias Domini, vermittelst öffentlicher Ablesung von denen Sängeln / in Unserm Fürstenthum und Lande zu jedermanns Wissenschaft gebrachte / und mit solcher Ablesung jährlich beständig continuiret werden solle / Verfügung geschehen : Also finden Wir auch hiernächst der Nothdurfft / das zu eben dem Ende in alle und jede Unsere Aemter / Städte und Gerichte die nöthige Exemplaria überschicket werden ; Allermassen solchem nach denn auch Euch hiebey davon dergleichen zugeferriget wird / mit dem Begehren / wolle ohnedie geringste Conniventz, Eures Orts darüber strecklich halten. An dem geschicht unsere Meynung

Datum Hildburghausen / den 9. April. 1709.



Ponthe 1705. 40

ULB Halle 3  
002 164 574  


TA-OL

107

M.C.





Von Gottes Gnaden Ernst/  
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch  
Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu  
Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der  
Mark und Ravensberg / Herr zu Ka-  
venstein / ꝛc.

Sebe Getreue!

Als beykommenden Abdruck ist mit mehrern zu ersehen / was  
über die in unserer Landes - Ordnung bereits wider das un-  
christliche duelliren enthaltene Constitution , in unserm gesamten  
Fürstl. Hause Ernestinischer Linie vor ein Duell-Mandat concertir-  
ret und verglichen worden ; Gleichwie nun / daß solches auff nächst-  
kommenden Sonntag Misericordias Domini, vermittelst öffentlicher  
Ablefung von denen Sängeln / in Unserm Fürstenthum und  
Lande zu jedermanns Wissenschafft gebracht / und mit solcher Able-  
fung jährlich beständig continuiret werden solle / Verfügung gesche-  
hen : Also finden Wir auch hiernächst der Nothdurfft / daß zu eben  
dem Ende in alle und jede Unsere Aemter / Städte und Gerichte die  
nöthige Exemplaria überschicket werden ; Allermassen solchem nach  
denn auch Euch hiebey davon dergleichen zugefertiget wird / mit  
dem Begehren / wolle ohnedie geringste  
Conniventz, Eures Dris darüber sirectlich halten. An dem  
geschicht unsere Meynung

Datum Hildburghausen / den 9. April. 1709.

